



Reglement schulische Tagesbetreuung Schule Zumikon

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	2
2. Betrieb schulische Tagesbetreuung	2
3. Schlussbestimmungen	6

Verabschiedet von der Schulpflege Zumikon am
12. April 2016

Teilrevision 13. März 2018
Inkrafttreten am 1. August 2018.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

1. Organisation

- Art. 1 Umfang** Die schulische Tagesbetreuung umfasst die Hort- und Mittagstischangebote für die Kinder des Kindergartens, der Unter- und der Mittelstufe der Schule Zumikon.
- Art. 2 Führung** Die schulische Tagesbetreuung wird von der Leitung schulische Tagesbetreuung geführt. Die vorgesetzte Stelle ist die Leitung Schulverwaltung und ergänzende Betriebe.
- Art. 3 Gruppen** Die Kinder werden in Gruppen eingeteilt. Jede Hort- bzw. Mittagstischgruppe hat eine Gruppenleitung.

2. Betrieb schulische Tagesbetreuung

Art. 4 Angebot und Durchführung

¹ Mittagstisch

Modul	Angebot	Zeit
MT	Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	12:00 bis 13:30 Uhr

² Hort

Modul	Angebot	Zeit
F	Frühbetreuung inkl. Frühstück	07:00 bis 08:00 Uhr
M	Mittagsbetreuung inkl. Mittagessen	12:00 bis 13:30 Uhr
N1	Nachmittagsbetreuung 1. Teil	13:30 bis 15:30 Uhr
N2	Nachmittagsbetreuung 2. Teil inkl. Zvieri	15:30 bis 18:30 Uhr
V	ganzer Ferientag/ganzer schulfreier Tag	07:00 bis 18.30 Uhr
S	halber schulfreier Tag (nicht möglich während Ferien) • vormittags inkl. Morgen- und Mittagessen • nachmittags inkl. Mittagessen und Zvieri	07:00 bis 13:30 Uhr 12:00 bis 18:30 Uhr
LT+	Verlängerung des Moduls M/MTum 45 Minuten*	13:30 bis 14:15 Uhr

* Der Lektionentarif LT+ kommt nur zur Anwendung, wenn der Nachmittagsunterricht um 14:35 Uhr beginnt.
Bei einem Besuch der Module M/MT und N2 gleichentags erfolgt keine Verrechnung des LT+ Moduls.

- ³ Die Durchführung der Module ist jeweils ab fünf Kindern gewährleistet.
- ⁴ Die Unkosten aller Module, ausser die Module V und S, fliessen als 12 gleich hohe Monatsraten in die monatliche Betreuungsrechnung ein.
- ⁵ Das Modul V kann nur als ganzer Tag im Sinne eines zusätzlichen Angebotes gebucht werden.

⁶ An schulfreien Tagen werden beim Modul V und S die bereits gebuchten Module jeweils abgezogen.

⁷ Neben der Buchung für ein Schuljahr können bei freien Kapazitäten einzelne zusätzliche Module (nach Rücksprache bei der jeweiligen Gruppenleitung) mit separater Verrechnung belegt werden.

Art. 5 Öffnungszeiten

¹ Während der Schulwochen ist der Hort von Montag bis Freitag von 07:00 bis 08:00 Uhr und von 12:00 bis 18:30 Uhr geöffnet.

² Der Mittagstisch ist von Montag bis Freitag von 12:00 bis 13:30 Uhr geöffnet.

³ An schulfreien Tagen ist der Hort von 07:00 durchgehend bis 18:30 Uhr geöffnet.

⁴ Der Besuch des Hortes ist halbtags oder ganztags möglich.

⁵ Während der Ferien ist der Hort von Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:30 Uhr mit Blockzeiten von 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.

⁶ Vor Karfreitag und Auffahrt schliesst der Hort um 16:30 Uhr, am 24. Dezember um 13:30 Uhr. Der Hort ist zwischen Weihnachten und 2. Januar, in der zweiten und dritten Sommerferienwoche sowie am Freitag nach Auffahrt geschlossen.

Art. 6 Aufnahme und Anmeldung

¹ In die schulische Tagesbetreuung werden in erster Priorität Kinder der Kindergarten- und Primarstufe der Schule Zumikon aufgenommen, in zweiter Priorität die übrigen Kinder, die in Zumikon wohnen.

² Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn freie Plätze vorhanden sind.

³ Die Aufnahme erfolgt durch die Leitung schulische Tagesbetreuung.

⁴ Nach der erstmaligen Anmeldung in den Hort findet ein verbindliches Eintrittsgespräch mit der erziehungsberechtigten Person und der Leitung schulische Tagesbetreuung oder einer Gruppenleitung statt.

⁵ Die Frist für die Anmeldung für das kommende Schuljahr endet vor den Frühlingsferien.

⁶ Die Buchungsbestätigung für das kommende Schuljahr erfolgt jeweils bis Ende Juni.

⁷ Die Anmeldung muss schriftlich mit dem Anmeldeformular bis Ende der Anmeldefrist bei der Schulverwaltung erfolgen und jährlich innert Frist für das kommende Schuljahr erneuert werden.

⁸ Für Anmeldungen, welche nicht fristgerecht eingereicht werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben (dies gilt auch bei den Ferienangeboten).

⁹ Buchungsänderungen können bis zum 31. August für das laufende Schuljahr ohne Bearbeitungsgebühr bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

¹⁰ Alle Begehren um Reduktion oder Erhöhung der Änderungen der gebuchten Module müssen schriftlich bei der Schulverwaltung erfolgen. Bei Reduktion der gebuchten Module gilt eine zweimonatige Kündigungsfrist.

- Art. 7 Mindestbelegung und Ersatztaxe**
- ¹ Für den Mittagstisch besteht keine Mindestbelegung.
 - ² Für den Hort wird aus sozialpädagogischen Überlegungen eine Buchung an zwei Tagen mit durchschnittlich insgesamt mindestens vier Modulen und deren verbindlicher Besuch vorausgesetzt.
 - ³ Besteht dennoch eine Minderbelegung, wird für jedes fehlende Modul eine Ersatztaxe erhoben.
 - ⁴ Die Ersatztaxe entspricht dem Durchschnitt der Modulpreise F, M, N1 und N2, je ohne Verpflegungsanteile.
- Art. 8 Schul- und Kindergartenweg**
- ¹ Die Kinder werden auf den Weg von der Frühbetreuung zum Kindergarten sowie vom Kindergarten in den Hort bzw. Mittagstisch vom Betreuungspersonal begleitet.
 - ² Ab der ersten Klasse muss der Weg selbstständig zurückgelegt werden.
 - ³ Kinder dürfen zu ausserschulischen Aktivitäten nur gehen oder von Drittpersonen abgeholt werden, wenn dies von den Eltern oder den erziehungsberechtigten Personen der Gruppenleitung vorgängig mitgeteilt wurde.
- Art. 9 Hausaufgaben**
- ¹ Die Kinder im Hort werden vom Betreuungspersonal angehalten, ihre Hausaufgaben zu machen.
 - ² Eine Hausaufgabenhilfe wird nicht angeboten.
 - ³ Die Verantwortung sowie die Schlusskontrolle der Hausaufgaben obliegen den Eltern oder den erziehungsberechtigten Personen
- Art. 10 Krankheit und Unfall**
- ¹ Ist der Schulbesuch aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, darf der Hort nicht besucht werden.
 - ² Aus organisatorischen Gründen muss analog zur Schule eine Abmeldung erfolgen.
 - ³ Bei einer plötzlichen Erkrankung oder einem Unfall während der Betreuungszeit werden die Eltern oder eine bezeichnete Kontaktperson informiert, damit das betroffene Kind möglichst rasch abgeholt werden kann.
 - ⁴ Bei Abwesenheit unter einem Monat erfolgt keine Rückerstattung der Taxen.
- Art. 11 Meldewesen**
- ¹ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen für ihre Kinder, die vom Hort aus allein in die Badi, an sportliche Anlässe, private Geburtstagsfeiern usw. gehen dürfen, eine schriftliche oder mündliche Erlaubnis erteilen.
 - ² Die gleiche Bestimmung gilt auch, wenn Kinder von Personen abgeholt werden, welche nicht das Sorgerecht haben.
- Art. 12 Austritt**
- Der Austritt aus dem Hort oder Mittagstisch und/oder eine Kürzung der Buchungen müssen der Schulverwaltung schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten jeweils auf ein Monatsende mitgeteilt werden.

Art. 13 Ausschluss

- ¹ Kinder, die im Hort oder Mittagstisch nach erfolgten Gesprächen nicht tragbar sind, können von der Leitung schulische Tagesbetreuung von der schulischen Tagesbetreuung ausgeschlossen werden.
- ² Kommen die Eltern den Zahlungen wiederholt nicht nach, behält sich die Schule Zumikon vor, nach einer schriftlichen Vorankündigung das Kind von der schulischen Tagesbetreuung auszuschliessen.

Art. 14 Taxen und Sonderaufwendungen

- ¹ Die Monatstaxen für alle gebuchten Module und allfällige Ersatztaxen werden jeweils vom 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres zwölfmal monatlich in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen.
- ² Zusätzlich belegte Module, insbesondere die Module V und S, werden von der Periode des 21. des Vormonats bis zum 20. des laufenden Monats separat ausgewiesen und mit verrechnet.
- ³ Für das erste Kind einer Familie gilt der volle Tarif, jedes weitere Kind erhält 40% Betreuungs- und 25% Verpflegungsrabatt (reduzierter Tarif).
- ⁴ Besucht ein Kind das Chinderhuus Zumikon und ein weiteres Kind oder weitere Kinder der Familie die schulische Tagesbetreuung, so wird für das Kind oder die Kinder im Hort und am Mittagstisch der reduzierte Tarif verrechnet.
- ⁵ Die effektiven Kosten für Ausflüge etc. werden, wenn diese zehn Franken übersteigen, separat verrechnet.
- ⁶ Massgebend für die Tarifeinstufung ist das steuerbare Einkommen plus 10% des steuerbaren Vermögens über dem Freibetrag von 200'000.00 Franken. Die steuerbaren Einkommen und das steuerbare Vermögen werden bei unverheirateten Paaren im gemeinsamen Haushalt addiert. Die Tarifeinstufung basiert auf den jeweils aktuellsten Steuerdaten und wird vom Gemeindesteueramt Zumikon auf Beginn eines Semesters vorgenommen. Dazu erklären die Eltern bei der Anmeldung schriftlich ihr Einverständnis. Bei Bezahlung des Normaltarifs (Stufe 21) brauchen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht abgeklärt zu werden.
- ⁷ Ändern sich die finanziellen Verhältnisse unterjährig in erheblichem Umfang, kann die provisorische Anpassung der Tarifstufe schriftlich beantragt werden. Die Einschätzung der Tarifstufe muss vom Antragsteller eingereicht werden. Es gilt dieselbe Kündigungsfrist wie unter Punkt 12 aufgeführt.
- ⁸ Ergibt sich aus der definitiven Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern eine höhere Tarifeinstufung als die provisorisch angepasste, wird die Differenz für die bezogenen Leistungen nachbelastet.
- ⁹ Ergibt sich aus der definitiven Veranlagung für die Staats- und Gemeindesteuern eine niedrigere Tarifeinstufung als die provisorisch angepasste, besteht keine Rückzahlungspflicht.
- ¹⁰ In Ergänzung zum Reglement der schulischen Tagesbetreuung hat sich der Antragsteller mit einer separaten Vereinbarung bezüglich der Nachzahlungspflicht einverstanden zu erklären.
- ¹¹ Für Kinder in der schulischen Tagesbetreuung, die nicht in Zumikon wohnen, wird der Tarif der Stufe 21 verrechnet.

¹²Für gebuchte Module, die während der Schulwochen auf Feiertage bzw. Tage ohne schulische Tagesbetreuung fallen (Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt/Auffahrtsbrücke, Pfingstmontag), erhalten die Eltern eine Gutschrift im Umfang des Ausfalls.

¹³ Bei Abwesenheit infolge Schulanlässen wie Schulreise, Sporttag, Klassenlager, etc. erfolgt keine Rückerstattung.

3. Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege am 12. April 2016 genehmigt und per 1. August 2016 in Kraft gesetzt. Die Teilrevision vom 13. März 2018 tritt per 1. August 2018 in Kraft.

Namens der Schulpflege

Andreas Hugi
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin